

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung St.  
Benedikt der Gemeinde Rattiszell  
(Kindertagesstätten-Gebührensatzung 2024)  
vom 10.04.2024**

Die Gemeinde Rattiszell erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung St. Benedikt der Gemeinde Rattiszell (Kindertagesstätten-Gebührensatzung):

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) Gebühren nach dieser Satzung. Diese Gebühren werden durch einen Bescheid festgesetzt.

**§ 2 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung sowie der vereinbarte Betreuungsbeginn sind verbindlich. Mit dem vereinbarten Betreuungsbeginn wird die Betreuungsgebühr für den ersten Betreuungsmonat fällig.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt grundsätzlich am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

**§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4 Gebührentatbestand**

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

(2) Die monatlichen Gebühren sind auch in der Ferienzeit (einschließlich dem Monat August) zu zahlen.

**§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr i. S. von § 7 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

### § 6 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 7 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet und ergeben somit die Stundenkategorie. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließtage von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. Zusätzlich können noch weitere 5 Schließtage aufgrund von Teamfortbildungen hinzukommen.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Eine Änderung der Buchungszeit muss bis zum 15. des Vormonates angegeben werden.

(5) Die Gebühr für das Mittagessen ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Ausnahme hiervon ist eine Erkrankung, aufgrund welcher das Kind über einen Zeitraum von mehr als 10 zusammenhängenden Öffnungstagen mit einem ärztlichen Attest die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

### § 7 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren in Form eines pauschalen Elternbeitrages (incl. Spiel-, Bastel-, Getränke- und Brotzeitgeld) werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) Krippenkinder

Buchungskategorie	bis zum 3. Geburtstag
a. > 2-3 Stunden	147,00 €
b. > 3-4 Stunden	167,00 €
c. > 4-5 Stunden	187,00 €
d. > 5-6 Stunden	207,00 €
e. > 6-7 Stunden	228,00 €
f. > 7-8 Stunden	247,00 €
g. > 8-9 Stunden	267,00 €

Die Gebühr für Krippenkinder ist zu entrichten, von der Aufnahme bis zu dem Monat bevor das Krippenkind 3 Jahre alt wird.

b) Kindergartenkinder

Buchungskategorie	ab dem 3. Geburtstag
a. > 4-5 Stunden	137,00 €
b. > 5-6 Stunden	144,00 €
c. > 6-7 Stunden	151,00 €
d. > 7-8 Stunden	158,00 €
e. > 8-9 Stunden	165,00 €

Ab dem Monat ab dem ein Kind 3 Jahre alt wird die Kindergartengebühr veranschlagt. Unerheblich ist hier welchen Bereich der Einrichtung (Krippe oder Kindergarten) das Kind besucht.

b) Hort

Buchungskategorie	Beitrag
a. > 1-2 Stunden	60,00 €
b. > 2-3 Stunden	70,00 €
c. > 3-4 Stunden	80,00 €
d. > 4-5 Stunden	90,00 €

Die Gebühren für den Hort werden für Schulkinder berechnet.

(2) In den Schulferien können Schulkinder, welche die Einrichtung regelmäßig besuchen, eine Ferienbetreuung buchen. Diese muss an mind. 15 Tagen im Kalenderjahr verbindlich gebucht werden. Ausgenommen sind Kinder, der ersten Klasse von September bis Dezember oder Neuaufnahmen/Austritte, welche die Mindestbuchungszahl von 15 Tagen im Kalenderjahr nicht erreichen können. Die Buchungskategorie der Ferienbuchung darf die Buchungskategorie der Regelbuchung gemäß der Buchungsvereinbarung nicht unterschreiten. Die Anmeldung der Ferienbuchung ist nicht widerrufbar. Die Ferienbuchung kann sowohl mit als auch ohne Mittagessen gebucht werden.

(3) Die Gebühren für die Ferienbetreuung der Hortkinder werden pro angemeldeten Betreuungstag erhoben. Für die zusätzliche Betreuungszeit (Unterschied zwischen Regelbuchung und Ferienbuchung) werden pro Tag Gebühren nach den folgenden Kategorien erhoben.

Kategorien	Beitrag
Kategorie 1 (1 Stunde höhere Buchungszeitkategorie)	1,00 €
Kategorie 2 (2 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	2,00 €
Kategorie 3 (3 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	3,00 €
Kategorie 4 (4 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	4,00 €
Kategorie 5 (5 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	5,00 €
Kategorie 6 (6 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	6,00 €
Kategorie 7 (7 Stunden höhere Buchungszeitkategorie)	7,00 €

(4) Die Höhe der Gebühr pro Ferientag ergibt sich aus der Ferienbuchung. Feiertage werden in der Berechnung der Stundenkategorie nicht berücksichtigt. Ändert sich die Buchungskategorie der Regelbuchungszeit, wird die Kategorie der Ferienbuchungszeit neu berechnet.

(5) Die Gebühr für die gebuchten Ferientage wird erhoben, auch wenn diese nicht vollständig genutzt werden sollten.

## **§ 8 Tagesverpflegung**

- (1) Mit der Festsetzung des pauschalen Elternbeitrages nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a) sind die Forderungen für Spiel-, Bastel-, Getränke- und Brotzeitgeld abgegolten.
- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen für Krippenkinder 3,50 €, für Kindergartenkinder 4,00 € und für Schulkinder 5,00 € erhoben.
  - a) Das Mittagessen ist für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen verpflichtend.
  - b) Abweichend hiervon wird bei der Eingewöhnungszeit in der Kinderkrippe im ersten Monat keine Essensgebühr und im Kindergarten bei einer Eingewöhnung ab der Monatsmitte 50 % der Essensgebühr erhoben.
- (3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum 15. des vorherigen Monats zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.
- (4) Die anfallenden Gebühren für das Mittagessen werden zum ersten Werktag des Folgemonats zur Zahlung fällig.
- (5) Die Essensgebühr wird für das gesamte KiTa-Jahr erhoben, ausgenommen hiervon sind lediglich die Schließtage der Kindertageseinrichtung.

## **§ 9 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen durch die Gebühr den Eltern nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragsstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 7 von dem Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 10 Beitragsentlastung**

Soweit die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG erfüllt sind, können die hierfür gewährten staatlichen Zuschüsse auf die Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a) angerechnet werden. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

## **§ 11 Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Betreuungsjahres (Juni bis August) endet die Gebührenpflicht jedoch grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres.

(2) In besonderen begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

(3) Die Gebührenpflicht für den Hort endet spätestens mit dem Übertritt auf eine weiterführende Schule.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung (Kindertagesstätten-Gebührensatzung 09.11.2023) außer Kraft.

Stallwang, den 10.04.2024

Gemeinde Rattiszell



Manfred Reiner  
Erster Bürgermeister